

II-1316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ  
Zl. IV-50.004/40-2/80

1010 Wien, den 1. Juli 1980  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

556/AB

1980-07-04

zu 59511

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten PETER und  
Genossen an den Herrn Bundesminister für  
Gesundheit und Umweltschutz betreffend  
Bewilligung einer Hausapotheke in Wil-  
hering (Nr. 595/J-NR/1980)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen  
gerichtet:

- "1. Werden Sie veranlassen, daß im gegenständlichen Fall die Aktenlage sogleich einer nochmaligen Prüfung unterzogen und gegebenenfalls die Durchführung zusätzlicher Erhebungen angeordnet wird?"
2. Sind Sie bereit, sich persönlich davon zu überzeugen, daß bei der endgültigen Entscheidung auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Gemeinde Wilhering entsprechend Bedacht genommen wird?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Gemäß § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, ist einem Arzt die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke zu erteilen, wenn

1. "sich in der Ortschaft, in welcher der Arzt seinen Wohnsitz hat, keine öffentliche Apotheke befindet und mit Rücksicht auf die Entfernung der nächsten derartigen Apotheke in dem Wohnort des

- 2 -

Arztes ein Bedürfnis nach einer Verabreichungsstelle von Arzneimitteln besteht und

2. durch die Neuerrichtung dieser ärztlichen Hausapotheke die Existenzfähigkeit der "in der Umgebung bestehenden öffentlichen Apotheken" nicht gefährdet wird."

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat mit Bescheid vom 3.2.1978 dem praktischen Arzt Dr. Hermann GAHLEITNER die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in Wilhering erteilt. Gegen diesen Bescheid hat der Konzessionsinhaber der öffentlichen Apotheke in Ottensheim, Mag.pharm.Walter REISINGER, das Rechtsmittel der Berufung an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingebracht und hiebei die Gefährdung der Existenzfähigkeit seiner öffentlichen Apotheke behauptet.

Die vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz durchgeführte Überprüfung des Bescheides ergab, daß ein Bedarf nach Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke in Wilhering gegeben ist und damit die erste der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke im Standort Wilhering vorliegt. Hingegen erwies sich, daß die öffentliche Apotheke des Berufungswerbers Mag.pharm.Walter REISINGER in Ottensheim im Falle der Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke in Wilhering in ihrer Existenz gefährdet wird, und somit die zweite vom Gesetzgeber für die Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke geforderte Voraussetzung nicht besteht.

Gemäß der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Existenzgefährdung einer öffentlichen Apotheke im Sinne der Bestimmungen des § 10 Abs. 3 Apothekengesetz liegt eine solche Gefährdung dann vor, wenn aus dem Ertrag der öffentlichen Apotheke die Kosten eines verantwortlichen Apothekenleiters nicht bestritten werden können (vgl. insbesondere Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.9.1975, Zl. 1878/74, vom 7.7.1964, Zl. 109/64, Slg. N.F. Nr. 6404/A, vom 7.2.1967, Zl. 1176/77, Slg.N.F. Nr. 7076/A, vom 18.10.1962, Zl. 343/61 und vom 17.9.1974, Zl. 1535/73). Das ist bei der öffentlichen Apotheke in Ottensheim der Fall. Der Ertrag dieser öffentlichen Apotheke ist bereits

- 3 -

jetzt so gering, daß er die Kosten des verantwortlichen Apothekenleiters nicht mehr deckt. Jede zusätzliche Ertragsminderung, die durch die Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke in Wilhering zweifellos eintreten würde, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, würde die Existenzgefährdung der genannten Apotheke noch vergrößern.

In Ansehung der vorangeführten zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs war das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gehalten, der Berufung stattzugeben und das Ansuchen des praktischen Arztes Dr. Hermann GAHLEITNER um die Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke mit Bescheid vom 5.5.1980, zugestellt am 16.5.1980, abzuweisen.

Zu der in der Anfrage im Zusammenhang mit der Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke angeführten Problematik der arzneilichen Versorgung der Bevölkerung aus einer ärztlichen Hausapotheke ist zu sagen, daß der Gesetzgeber durch die Festsetzung der eingangs erwähnten rigorosen Bedingungen für die Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke zum Ausdruck gebracht hat, daß er der Arzneimittelversorgung aus einer öffentlichen Apotheke den Vorrang einräumt gegenüber der Versorgung mit Arzneimitteln aus einer ärztlichen Hausapotheke, d.h. daß eine ärztliche Hausapotheke nicht errichtet werden darf, falls durch diese Errichtung eine öffentliche Apotheke in der Umgebung in ihrer Existenz gefährdet wäre. Diese Tatsache wird durch die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ausdrücklich betont (vgl. insbesondere Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof vom 17.3.1960, Zl.  $\frac{1458}{4}/59$ , vom 30.6.1964, Zl.  $\frac{269}{4}/64$ , und vom 15.9.1964, Zl.  $\frac{417}{2}/63$ ).

Der Bundesminister:

